

Ermittlung der Hinzurechnungsbeträge

Die Altersversorgung im öffentlichen Dienst

In der Entgeltabrechnung des öffentlichen Dienstes sind neben arbeits- und tarifvertraglichen Besonderheiten auch spezielle Regelungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht zu beachten. Neben den auch in der Privatwirtschaft allgemeingültigen Vorschriften, wie z. B. der Frage, welche Zahlungen überhaupt zum steuerpflichtigen Arbeitslohn bzw. zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt gehören, können die sogenannten Hinzurechnungsbeträge das Steuer- und das Sozialversicherungsbrutto (SV-Brutto) erhöhen.

Diese Hinzurechnungsbeträge entstehen im Rahmen umlagefinanzierter Pensionskassen, wie sie im öffentlichen Dienst zu finden sind. Dabei kann es sich sowohl um eine ausschließlich umlagefinanzierte (z. B. VBL Abrechnungsverband West) als auch um eine gemischt finanzierte Pensionskasse (z.B. VBL Abrechnungsverband Ost) handeln. Gemischt finanziert bedeutet, dass neben der Umlage auch Beiträge zur Finanzierung erhoben werden. Neben der Erläuterung der unterschiedlichen Begrifflichkeiten wie Umlage, Beitrag, Eigenbeteiligung und Sanierungsgeld beschreibt dieser Artikel Schritt für Schritt die Ermittlung der Hinzurechnungsbeträge.

Umlagen, Beiträge und Eigenbeteiligung

In einem umlagefinanzierten System werden mit den laufenden Einnahmen – den Umlagen – im Wesentlichen die laufenden Rentenleistungen gezahlt. Die geleisteten Umlagen werden nicht für künftige Renten angespart, sondern für die aktuellen Rentenverpflichtungen ausgegeben.

In einem kapitalgedeckten Altersversorgungssystem zahlt der Arbeitgeber Beiträge ein, die dann für die später zu leistenden Renten angespart werden. Durch Beiträge werden also keine laufenden Rentenleistungen finanziert. Zusatzbeiträge können erhoben werden, um einen Kapitalstock zur schrittweisen Umstellung des Finanzierungsverfahrens auf eine Kapitaldeckung aufzubauen.

Eine Eigenbeteiligung des Beschäftigten an den Kosten der Zusatzversorgung kann per Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag vereinbart werden. Schuldner der Eigenbeteiligung des Beschäftigten gegenüber der Zusatzversorgungskasse ist stets der Arbeitgeber.

Sanierungsgelder

Die Zusatzversorgung wurde zum 01.01.2002 durch den Altersvorsorgeplan sowie den Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) und den Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ATV-K) grundlegend neu gestaltet. Die im alten System (Gesamtversorgungssystem) erworbenen Anwartschaften wurden nach dem bisherigen Recht unter Anwendung von Übergangsregelungen ermittelt. Die so festgestellten Anwartschaften wurden in Versorgungspunkte umgerechnet (deshalb Punktesystem) und dem Versorgungskonto gutgeschrieben (Startgutschrift). Das Sanierungsgeld dient der Finanzierung der ungedeckten Versorgungsversprechen aus dem „alten“ Gesamtversorgungssystem.

§ 65 der VBL-Satzung führt aus: „Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell erhebt die VBL entsprechend dem periodischen Bedarf von den Beteiligten mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West ab 01.01.2002 pauschale Sanierungsgelder zur Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs ... der zur Finanzierung der vor dem 01.01.2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche (Altbestand) dient.“

Es gibt auch Zusatzversorgungskassen, die keine Sanierungsgelder erheben. So schreibt die BVK Zusatzversorgung (wird von der Bayerischen Versorgungskammer BVK verwaltet) in ihrem Rundschreiben vom August 2016 Folgendes: „Nach dem Systemwechsel im Jahr 2002 wurden die damaligen Umlagesätze der Zusatzversorgungseinrichtungen auf dem Stand von November 2001 eingefroren. Soweit die Kassen nicht in eine (teilweise) Kapitaldeckung eingestiegen sind, konnten sie für einen eventuellen zusätzlichen Finanzierungsbedarf infolge der Systemumstellung sog. Sanierungsgelder erheben. Da die BVK Zusatzversorgung

nach dem Systemwechsel alsbald einen Umstieg in eine teilweise Kapitaldeckung vollzogen hat, ist ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf zu keinem Zeitpunkt eingetreten. Vielmehr wurde neben einer abgesenkten Umlage ein sog. Zusatzbeitrag erhoben, durch den neu entstehende Anwartschaften kapitalgedeckt angespart wurden.“

Steuerliche Behandlung umlagefinanzierter Pensionskassen (§ 3 Nr. 56 EStG)

Zuwendungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten (= umlagefinanzierten) betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen ist, sind nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr drei Prozent (bis 2019 zwei Prozent) der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) West der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen.

Vorrang der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

Die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 56 EStG für eine umlagefinanzierte Pensionskasse sind um die Beiträge zu mindern, die bereits in eine kapitalgedeckte Versorgungseinrichtung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gezahlt werden.

Die Steuerfreibeträge nach § 3 Nr. 56 EStG stehen somit nur so weit zur Verfügung, als nicht bereits nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei geleistete Zahlungen auf die Höchstbeträge angerechnet werden (§ 3 Nr. 56 Satz 3 EStG). Dies gilt unabhängig davon, ob die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellten Beiträge rein arbeitgeberfinanziert sind oder auf einer Entgeltumwandlung beruhen.

Die Rechengrößen in der Zusatzversorgung der VBL West

Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Umlage insgesamt	8,26 Prozent
davon Arbeitgeberanteil	6,45 Prozent
davon Arbeitnehmeranteil	1,81 Prozent

Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

	monatlich	jährlich
steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG (drei Prozent der BBG RV West)	213,00 Euro	2.556,00 Euro
Pauschalversteuerung der Umlage (West) § 40b EStG i. V. m. mit §§ 16 Abs. 2, 37 Abs. 2 ATV	92,03 Euro	1.104,36 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren (acht Prozent der BBG RV West)	568,00 Euro	6.816,00 Euro

Reihenfolge der Versteuerung der Umlage am Beispiel der VBL

- Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG
– Achtung: Es ist zu prüfen, ob der Freibetrag nicht bereits ganz oder teilweise durch Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG aufgebraucht wurde (z. B. durch eine Entgeltumwandlung).
- Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG
– bei Tarifbindung maximal monatlich 92,03 Euro (VBL West)
– ohne Tarifbindung maximal 146 Euro monatlich
- individuelle Versteuerung nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM)
– Aufgrund tariflicher Regelung ist stets zuerst die Pauschalversteuerung anzuwenden. Ist diese „aufgebraucht“, erfolgt die individuelle Versteuerung.

Und was sagt die Sozialversicherung?

Die Umlage des Arbeitgebers erhöht auch das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. Zum einen zählt der vom Arbeitnehmer zu versteuernde Teil der Umlage in voller Höhe zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Des Weiteren kann ein zusätzlicher Hinzurechnungsbetrag das SV-Brutto erhöhen. Die genaue Berechnungsweise wird an entsprechender Stelle in dem nachfolgenden Beispiel erläutert. Um die Darstellung bzw. das Nachvollziehen zu vereinfachen, wird dieser SV-Hinzurechnungsbetrag in zwei Teile „gesplittet“.

Siehe Beispiel rechts.

Verteil- und Aufzehrmodell

Beim Verteilmodell (auch Verteilermodell genannt) wird, wie in unserem Beispiel, der steuerfreie Betrag in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt. Beim Aufzehrmodell hingegen werden die tatsächlichen Umlagen in den ersten Monaten so lange steuerfrei gestellt, bis der Freibetrag vollständig aufgebraucht (aufgezehrt) ist. ■

Frank Müller, Betriebswirt (VWA)
Beratung/Training Entgeltabrechnung
www.frag-den-mueller.de

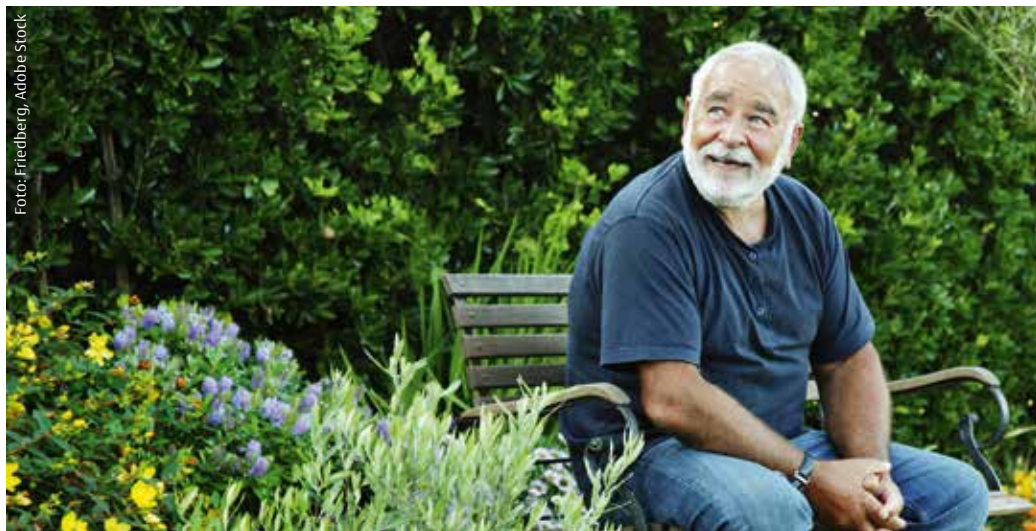


Foto: Friedberg, Adobe Stock

Beispiel

Wir befinden uns im Abrechnungsmonat Mai 2021. Ronny ist Mitarbeiter des Landes Rheinland-Pfalz und in der Entgeltgruppe 12/Stufe 4 (TVÖD-VKA). Das Tabellenentgelt beträgt 4.960,05 Euro. Zusätzlich erhält er 6,65 Euro vermögenswirksame Leistungen (VL) nach § 23 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Wie hoch ist die an die VBL Abrechnungsverband West abzuführende Umlage sowie das Steuer- und SV-Brutto unter Beachtung der jeweiligen Hinzurechnungsbeträge?

Schritt 1: Ermitteln der abzuführenden Umlage:

1.	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (ohne VL, da kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, vgl. § 23 Abs. 1 S. 6 TV-L)	4.960,05 Euro
2.	Arbeitgeber: Umlage 6,45 Prozent aus 1.	319,92 Euro
3.*	Arbeitnehmer: Umlage 1,81 Prozent aus 1.	89,78 Euro
4.	an VBL insgesamt zu zahlen (1. + 2.)	409,70 Euro

* Hinweis: Der Arbeitnehmeranteil an der Umlage wird stets aus versteuertem Einkommen einbehalten, also unter dem Netto abgezogen. Das ist nicht zu verwechseln mit einem Beitrag des Arbeitnehmers im Rahmen der kapitalgedeckten Altersversorgung.

Schritt 2: Berechnen des steuerlichen Hinzurechnungsbetrags:

1.	Arbeitgeberanteil an der Umlage	319,92 Euro
2.	abzüglich steuerfreier Betrag nach § 3 Nr. 56 EStG drei Prozent der BBG RV West, monatlich	213,00 Euro
3.	abzüglich vom Arbeitgeber pauschal zu versteuern (max. 92,03 Euro)	92,03 Euro
4.	vom Arbeitnehmer individuell zu steuernder Anteil der Umlage	14,89 Euro

Schritt 3: Ermitteln des Sozialversicherungsbruttos.

Dies entspricht dem Steuerbrutto (einschließlich des aus Schritt 2 ermittelten steuerlichen Hinzurechnungsbetrags) erhöht um die Hinzurechnungsbeträge I und II (§ 1 Abs. 1 Nr. 4a i. V. m. Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV).

Schritt 3a: Ermitteln des Hinzurechnungsbetrags I:

Hinzurechnungsbetrag I = Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Arbeitgeber-Umlage (AG-Umlage) vermindert um einen Grenzbetrag von 100 Euro.

1.	steuerfreier Anteil der AG-Umlage	213,00 Euro
2.	zuzüglich pauschal versteuerter Teil der AG-Umlage	92,03 Euro
3.	Summe aus 1. + 2.	305,03 Euro
4.	abzüglich Grenzbetrag (fester Wert)	100,00 Euro
5.	Differenz aus 3. und 4. = Hinzurechnungsbetrag I	205,03 Euro

Schritt 3b: Berechnen des Hinzurechnungsbetrags II:

Für die Berechnung des zweiten Teils des sozialversicherungspflichtigen Hinzurechnungsbetrags wird der steuerfreie und pauschal versteuerte Umlageanteil des Arbeitgebers (maximal jedoch 100 Euro) mit dem Umlagesatz des Arbeitgebers (VBL West = 6,45 Prozent) auf ein fiktives Einkommen hochgerechnet. Von diesem Wert wird ein Betrag von 2,5 Prozent ermittelt, der um einen Freibetrag von 13,30 Euro gekürzt wird.

Die Begrenzung auf 100 Euro ergibt sich dadurch, dass der über 100 Euro liegende Betrag der AG-Umlage in Schritt 3a bereits in voller Höhe dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt hinzugerechnet wurde.

1.	fiktives Entgelt aus der Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Arbeitgeber-Umlage (305,03 Euro), jedoch maximal aus 100 Euro (100 : 6,45 x 100)* =	50,39 Euro
2.	2,5 Prozent aus fiktivem Entgelt aus 1.	38,76 Euro
3.	Wert aus 2. abzüglich Freibetrag (fester Wert)	13,30 Euro
4.	Differenz aus 2. und 3. = Hinzurechnungsbetrag II	25,46 Euro

* Wenn Summe steuerfreie/pauschal versteuerte AG-Umlage > 100 Euro, dann fiktives Entgelt immer aus 100 Euro, ergibt somit stets fiktives Entgelt von 1.550,39 Euro

Schritt 4: Bilden der Bruttowerte:

1.	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (EG 12, Stufe 4)	4.960,05 Euro
2.	zuzüglich vom Arbeitnehmer individuell zu steuernder Umlage (aus Schritt 2)	14,89 Euro
3.	zuzüglich steuerpflichtiger Arbeitslohn, der nicht der Zusatzversorgungspflicht unterliegt (hier: VL)	6,65 Euro
4.	= Steuerbrutto (Summe 1. bis 3.)	4.981,59 Euro
5.	zuzüglich Hinzurechnungsbetrag I (aus Schritt 3a)	205,03 Euro
6.	zuzüglich Hinzurechnungsbetrag II (aus Schritt 3b)	25,46 Euro
7.	= Sozialversicherungsbrutto (Summe 4. bis 6.) in der • Renten- und Arbeitslosenversicherung • Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt auf die BBG	5.212,08 Euro 4.837,50 Euro